Rep: 10 R: Richard Preiß zu Oberweiß verbleibt beharrlich bey seiner einmahll getragenen kundschafft.

Derselb mit der behafftin confrontiert persistit similiter.

Die behafftin streicht mit ihrem wissen, sie der milch nichts gethan zu haben, dass wisse Gott wolle.

Zeugh replicirt darüber dass unglück bekommen zu haben.

19 9bris Anna Ell von Oberweiß bey vorhaltung ihrer praeparatori deposition streicht dz sie nit eigentlich sagen könte welche under der behafftin und der ander sommender hand zu ihr kommend weiber getragen dass kindt in der hand gewesen + allein diss sage ihr bewust und seithero eingedenckig worden, dass ein weibsp so dass kindt in handen gehabt, zu der andern gesprochen: Süeller was ein schwer kindtgen ist dass.

+ ob nemblich sie behafftin od aber Thielen Greta es gehabt

Dabey in confrontatione beharrlet.

Behafftin streicht, ob sie Zeugin bey ihrer aydts sagen könte, dass sie dz kindtgen in ihren händen gehabt habe, sagt sie habe dasselb

CORNELL UNIVERSITY The President White Library RECEIVED 1901

zu Ihren händen nit bekommen, daß er wüste
wohl woll, sondern dieser Streit hette
zu Ihren händen gehabt.

Weil dieser des Ihren [illegible] Streit halben sich biß an die mittags zeit
verlauffen, so ist derselbe biß
auff den nachmittag continuirt worden.

Ob aber nachdem der Streit abgetretten
und sich [illegible] widerumb zu gehen
ist Er widerumb [illegible] in loco iudicij
erschienen, sagt Er [illegible] sich wie
daß [illegible] dunckel [illegible] Streitt der
überweiß bey Ihrer gesellschafft uff dem
danzplatz [illegible] gesehen zu haben, daselbst
zu tisch gesessen und [illegible]

Partes Praesentes
Bürck, Milchenbacher,
Stein, [illegible], Haus
Briefs.

Zu nachmittag
Der beklagt ist bey Streit erfordert
und sein derselben der gegen [illegible] Ex-
hibierte Berichten und Extracten
vorgelegt und confrontirt worden.

Erstlich bey verlesung deß Extracts
auß [illegible] sub No. III.
[illegible] deß der über [illegible]
danz platz (so gemeint würde dreier platz.)

bey der Landvögtischen gesellschafft
gegenwertig ze dencken zu sein.

Angestandigen dess Mörsalts Württen
von Alsdorff Extracts, Namblich
auff Höfelen dantzplatzen gelassen zu
sein.

Wegen praelection Lindels Solmen von
Bulsdorff Extract, sonst behafftig
dass sie die rigorem par sey trafft wol zu
melden Höfelen dantzplatzen niemahlen gemacht
haben, Nur einmahl habe sie Ihren
Bürgen Ihre bewilligungen geschriben die Ihren
nachmahl sich daselbst zu praesentieren
und hierzuheimen, derowegen könte er nit
auch bey dem Meyer von Alsdorff
ohne lust gewesen zu haben.

Auff Wachter Peteren Meyers zu Alß-
dorff Extract, spricht dergleichen
anderes nit deßelben zu gey gedacht zu
sein, denn allein durch ein einhige be-
willigungh, so sie, Caspar Vorschl, Ihren
Büellen gegeben.

Bey Confrontation der Gerichts Kunigund
von Müllenbach laut Num. 7. gegen ihr
exhibirten Extracts, gestehet die be
hafftin erst, ausser dem dantz platz gegen
Wehelin gelernt zu sein und daselbst ein
mahl mit Spiegels Diener gedantzt zu
haben.

Ist ferner erinnerung, sagt beschafftin
daß vor ungefehr anderthalb Jahr ausser dem
dantz platz beredtschlagung gehalten den
Schloßer hinzutreiben, darumb sie den wagen
Peter Meyers zu [illegible] anzuschaffen be
hülfflich zu sein, wie sie zugleich auch ein mahl
von ihrem Bulen. Sie aber hette darzu
ihre bewilligung niemahlen gegeben.

Nachdem nun Vermog und Inhalt der
rechtsgelehrten adviß mit contestation, re
collection, und Confrontation verfahren und
die beschafftin uber ihre vorschreibende eigene
frey willig gethane bekantnuß † angehort

† dabey sie bey praelection standhafftig verharret,

und andern. So hat man uber den
alles und jedes ingesambt ihrer Confession
gleich wolle dieselbe ermahnt und er
fragen, ob sie zu ihrer iustification
entlassung und entschuldigung nichts zu

Ultim[illegible]
hinder [illegible]
der gem[illegible]
gesucht [illegible]
sorgt ist be[illegible]
und mit dem [illegible] ge[illegible]
brandt zu word[illegible] [illegible] en
abtrag gerichtlich [illegible] [illegible] llen
nach rechtlicher mäßigung [illegible] condemniert und
und verwiesen den angestraichen
ahn 8ten Martij ao 1621.

Aus befelch meines
herrn Schultheißen und
rhats

Joes Dietz